- Vorabdruck -

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4734
19.11.2026

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Sechstes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Stärkung von Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie

A. Problem und Regelungsbedarf

Die Verfassung des Freistaats Thüringen sieht für den Prozess der politischen Willensbildung, insbesondere für die Gesetzgebung, sowohl die Verfahren der repräsentativen Demokratie als auch Verfahren der unmittelbaren beziehungsweise direkten Demokratie vor. Nach Artikel 45 der Verfassung des Freistaats Thüringen verwirklicht das Volk seinen Willen durch Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide. Artikel 81 Absatz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen zufolge werden Gesetze „vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen", wobei Gesetzesvorlagen entsprechend Artikel 81 Absatz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen „aus der Mitte des Landtags, durch die Landesregierung oder durch Volksbegehren eingebracht werden" können. Die Instrumente der direkten Demokratie sind so angelegt, dass sie eine Ergänzung der repräsentativen parlamentarischen Demokratie darstellen sollen. In der staatspolitischen Praxis indes spielen seit der Wiedergründung des Freistaats Thüringen Volksbegehren und Volksentscheide als Mittel politischer Willensbildung neben den Wahlen und der parlamentarischen Willensbildung so gut wie keine Rolle. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die verfassungsrechtliche beziehungsweise die gesetzliche Ausgestaltung von Volksbegehren und Volksentscheid einer tatsächlichen Anwendung dieser Instrumente nicht förderlich sind, obgleich die Verfassung grundsätzlich die Möglichkeiten eröffnet, den demokratischen Prozess durch bessere Mitwirkung des Volkes lebendiger zu gestalten.

Zwar wurden die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung in Form der direkten Demokratie durch Verfassungsänderungen in den Jahren 2000 bis 2003 (namentlich durch Umgestaltung der Artikel 68 – Bürgerantrag – und 82 – Volksbegehren und Volksentscheid – Verfassung des Freistaats Thüringen) dem Anschein nach verbessert. Jedoch haben diese Änderungen de facto nicht zu einer Erleichterung der Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden geführt und daher

auch keine Steigerung der Beteiligung des Souveräns an der Gesetzgebung zur Folge gehabt.

Als wesentliche Gründe für diese Situation sind die folgenden zu benennen: Eine entscheidende und im Prinzip kaum zu überwindende Hürde für eine Bürgerbeteiligung qua Volksbegehren stellt die gegenwärtige Regelung in Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen dar. Danach sind Volksbegehren zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen unzulässig. Diese Regelung hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof dergestalt ausgelegt, dass im Grunde sämtliche Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen unzulässig sind. Problematisch bei dieser Auslegung ist, dass ein großer Teil der politischen Initiativen Folgen für den Landeshaushalt hat oder in irgendeinen Bezug zum Landeshaushalt gesetzt werden kann. Aus diesem Grund führt die gegenwärtige Rechtslage dazu, dass die Volksgesetzgebung für zahlreiche Regelungsmaterien faktisch verunmöglicht wird. Dies birgt ein hohes politisches Frustrationspotential, insofern das Demokratie- und Partizipationsversprechen der Verfassung des Freistaats Thüringen bezüglich der Volksgesetzgebung weithin ins Leere läuft.

Dies gilt prinzipiell auch mit Blick auf die von der Verfassung vorgesehenen Unterstützungs- und Abstimmungsquoren. Die erforderlichen Quoren – also die jeweils erforderliche Anzahl an beizubringenden Unterschriften – sind nach wie vor so hoch, dass die Aussicht darauf, einen Bürgerantrag oder ein Volksbegehren erfolgreich zu initiieren oder einen Volksentscheid erfolgreich herbeizuführen, von vornherein gering ist. So wird es den Bürgern im Grunde bereits infolge mitwirkungsfeindlicher Quoren erheblich erschwert, sich tatsächlich an der Gesetzgebung des Freistaats auf direktdemokratischem Wege erfolgreich zu beteiligen. Hinzu kommt, dass auch die Fristen, innerhalb derer die Bürger die erforderliche Anzahl an Unterschriften beizubringen haben, überaus knapp bemessen sind. Ferner erweist sich das komplizierte und die Unterschriftensammlung erheblich erschwerende Festlegungserfordernis auf eine von zwei Sammlungsformen (nämlich auf die sogenannte amtliche beziehungsweise die freie Sammlung) als für die direktdemokratische Praxis hinderlich. Auf diese Weise werden durch die gegenwärtige Rechtslage Bürger, die sich konstruktiv an der Gesetzgebung beteiligen wollen, entmutigt und unnötig in ihren Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt.

Wird Bürgerbeteiligung in Form von direktdemokratischen Entscheidungen und Anregungen ernst genommen, dann müssen die jeweiligen Regelungen auch so ausgestaltet werden, dass eine tatsächliche Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung ermutigt, nicht aber entmutigt wird. Quoren dürfen demnach nicht abschreckend hoch und Fristen nicht so ausgestaltet sein, dass eine Sammlung von Unterschriften bereits von vornherein an Zeitmangel zu scheitern droht.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Bürger auch jenseits von Wahlen mehr sind als bloßes Publikum der parteipolitisch dominierten Bühne der Landespolitik.

Dies ist auch mit Blick auf die Frage einer vorzeitigen Auflösung des Landtags und einer damit verbundenen vorgezogenen Neuwahl zu bedenken. Sollen Bürgerbeteiligung und Volkssouveränität mehr als eine Phrase sein, muss den Bürgern auch die Möglichkeit eingeräumt werden, über die vorzeitige Abberufung des Landtags zu befinden. Der Wunsch nach einer solchen Abberufung kann sich beispielsweise allgemein aus der Unzufriedenheit mit der Arbeit des Landtags oder einer Regierungskoalition ergeben. Er kann aber auch etwa daraus resultieren, dass durch Neubildung von Landtagsfraktionen die Landesregierung von Abgeordneten getragen wird, deren Partei sich den Bürgern bei der Landtagswahl gar nicht zur Wahl gestellt hatte, weil diese Partei noch gar nicht existierte.

Während die Bürger gegenwärtig in solchen Fällen das reguläre Ende einer Wahlperiode abwarten

und im Übrigen den Entscheidungen von Regierung und Parlamentsfraktionen zusehen müssen, würde die Einführung einer Parlamentsabberufung per Volksentscheid dem Souverän die Möglichkeit eröffnen, das Vertrauen in die parlamentarischen Mandatsträger vorzeitig zurückzunehmen und das Wahlrecht wieder an sich zu ziehen. Die Verfassungen anderer Länder wie Bayern, Berlin, Brandenburg oder Rheinland-Pfalz sehen daher die Möglichkeit einer Abberufung ihrer Landesparlamente per Volksentscheid vor.

Schließlich besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der Mitwirkung des Volkes an Änderungen der Landesverfassung. Die Verfassung stellt die politische und rechtliche Grundordnung des Freistaats Thüringen dar, regelt als solche das öffentliche Zusammenleben der Bürger und bringt deren politisches Selbstverständnis zum Ausdruck. Diese Grundordnung soll nicht ohne Mitwirkung des Volkes verändert werden können, weshalb die Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums gefordert ist, wonach auch vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen grundsätzlich der Zustimmung des Volkes bedürfen. Dies ist umso mehr gefordert, als die Verfassungspolitik in jüngerer Zeit Tendenzen aufweist, die Verfassung mit weltanschaulichen Inhalten aufzuladen.

B. Lösung

Die einschlägigen Regelungen in Abschnitt V der Verfassung des Freistaats Thüringen werden so gefasst, dass sie die tatsächliche Bürgerbeteiligung erleichtern und zur Stärkung der lebendigen Demokratie in Thüringen beitragen.

Dazu soll der sogenannte Finanz- beziehungsweise Haushaltsvorbehalt in Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen so ausgestaltet werden, dass nur der im laufenden Haushaltsvollzug befindliche jeweilige Landeshaushalt beziehungsweise das ihn betreffende Landeshaushaltsgesetz von Änderungen durch ein Volksbegehren ausgenommen sind. Nur für den laufenden Haushalt hat das Parlament als Haushaltsgesetzgeber sein Budgetrecht konkret ausgeübt, so dass seine Entscheidung als Haushaltsgesetzgeber mit einem Finanzvorbehalt garantiert werden sollte. Zudem gebieten die Anforderungen der Rechts- und Planungssicherheit, dass in einen bereits beschlossenen Haushalt nicht eingegriffen wird. Zukünftige und vom Parlament noch nicht konkretisierte Landeshaushalte sollen dagegen Gegenstand der Volksgesetzgebung sein können.

Außerdem werden die Quoren für das Zustandekommen direktdemokratischer Entscheidungen auf Landesebene abgesenkt. Für Volksentscheide über einfache Gesetze entfällt das Zustimmungsquorum, für Volksentscheide über Verfassungsänderungen wird es auf 20 Prozent der Stimmberechtigten herabgesetzt.

Die Fristen, innerhalb derer die erforderlichen Unterschriften für das Zustandekommen eines Bürger- beziehungsweise Volksbegehrens sowie eines Bürger- beziehungsweise Volksentscheids zu sammeln und beizubringen sind, werden großzügiger bemessen, um den Bürgern die nötige Zeit zur Sammlung einzuräumen. Die Beschränkung auf ausschließlich eine der beiden Varianten der Unterschriftensammlung (Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder freie Sammlung) wird aufgehoben. Künftig sollen beide Sammlungsarten auch nebeneinander genutzt werden können, um die erforderlichen Unterstützungsquoren bei gesetzgeberischen Initiativen zu erreichen. Die freie Sammlung soll außerdem an mehr Orten zulässig sein als bisher.

Schließlich wird der Gegenstandsbereich von Volksbegehren und Volksentscheid auf die Möglichkeit der Abberufung des Landtags per Volksentscheid erweitert, und es wird für vom

Landtag beschlossene Änderungen der Verfassung ein obligatorischer Volksentscheid eingeführt.

C. Alternativen

Unter Berücksichtigung des Ziels, die Bürgerbeteiligung in Form direktdemokratischer Verfahren im Sinne einer lebendigen Demokratie zu fördern, wären insbesondere auch weitergehende Absenkungen von Quoren bedenkenswert, erscheinen gegenwärtig aber nicht erforderlich.

D. Kosten

Die vorgesehenen Verfassungsänderungen zielen auf eine häufigere Inanspruchnahme direktdemokratischer Verfahren, woraus zusätzliche Kosten für das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften entstehen können, deren Umfang gegenwärtig nicht beziffert werden kann.

Weitere Kosten können durch die Einführung des Volksentscheids über die Abberufung des Landtags und des obligatorischen Volksentscheids über Verfassungsänderungen entstehen. Die Höhe dieser Kosten hängt insbesondere von der Häufigkeit entsprechender Verfahren ab und ist im Voraus nicht bestimmbar.

Es können auch infolge der Änderung des sogenannten Finanzvorbehalts in Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Kosten dadurch entstehen, dass nunmehr deutlich mehr Themen- und Regelungsbereiche der direktdemokratischen Gesetzgebung zugänglich sind. Deren Höhe ist nicht im Vorhinein abzusehen.

Sechstes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Stärkung von Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
      bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
         „3. wenn der Landtag durch Volksentscheid abberufen worden ist.“
   b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 beginnt die Frist nach Satz 3 mit der endgültigen Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses."

2. Artikel 68 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bürgerantrag muss landesweit von mindestens 15.000 Stimmberechtigten unterzeichnet werden."

3. Artikel 82 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die nach Artikel 46 Absatz 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger können durch Volksbegehren einen Volksentscheid über die Abberufung des Landtags herbeiführen. Zur Abberufung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für das Verfahren gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend. Das Nähere regelt das Gesetz."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Volksbegehren zur Änderung des geltenden Landeshaushaltsgesetzes, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig. Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen auf künftige Landeshaushalte sind zulässig, soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Haushaltsrechts entsprechen. Soweit sie zu Mehrausgaben führen, müssen sie einen Deckungsvorschlag enthalten."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens muss von mindestens 2.500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Halten die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags die Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens für nicht gegeben oder ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, für mit höherrangigem Recht nicht vereinbar, haben sie den Verfassungsgerichtshof anzurufen."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Sammlung ist sowohl durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen als auch in freier Sammlung möglich. Beide Arten der Sammlung sind nebeneinander möglich. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm im Rahmen der Sammlung drei vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten zugestimmt haben."

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Landtag hat ein Volksbegehren, dessen Gegenstand ein Gesetzentwurf ist, innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung seines Zustandekommens abschließend zu behandeln. Entspricht der Landtag einem Volksbegehren nicht, findet über den Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens war, ein Volksentscheid statt; in diesem Fall kann der Landtag dem Volk zusätzlich auch einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlegen. Über die Annahme des Gesetzes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen."

4. Artikel 83 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag kann ein solches Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Volkes durch Volksentscheid. Hierzu sowie bei Verfassungsänderungen infolge eines Volksbegehrens ist die Mehrheit der Abstimmenden erforderlich; diese Mehrheit muss mindestens 20 von hundert der Stimmberechtigten betragen. Das Nähere regelt das Gesetz."

5. Nach Artikel 105a wird folgender Artikel 105b eingefügt:

„Artikel 105b

Auf Bürgeranträge und Volksbegehren, deren Antrag vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] beim Präsidenten des Landtags eingegangen ist, sind die Artikel 68 und 82 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Artikel 83 Absatz 2 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt für Gesetze, die der Landtag nach diesem Tag beschließt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a:

Um die Möglichkeit direkter Partizipation des Souveräns am demokratischen Prozess zu verbessern, muss sich die Mitwirkungsmöglichkeit qua Volksbegehren und Volksentscheid auch auf die mögliche vorzeitige Abberufung des Landtags durch die Bürger erstrecken. Dies ist umso mehr gefordert, als die parlamentarische Erfahrung in Thüringen zwischenzeitlich zeigt, dass Parteien Bestandteil von Regierungskoalitionen werden können, die sich dem Votum der Bürger bei der vorherigen Landtagswahl gar nicht gestellt hatten, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal existierten. Die Bürger sollen gerade angesichts solcher Vorgänge, durch die beispielsweise Regeln der Zulassung zur Wahl unterlaufen werden und folglich die Chancengleichheit politischer Parteien konterkariert wird, korrigierende Entscheidungen selbst treffen können.

Den Bürgern wird durch die Neuregelung zum Recht der Wahl der Mitglieder des Landtags spiegelbildlich auch das Recht der Abberufung gegeben. Thüringen folgt so denjenigen Ländern, die die entsprechende Möglichkeit in ihren Verfassungen vorsehen.
Die Ergänzung in Nummer 1 Buchstabe b) bestimmt den Beginn der Frist für die vorzeitige Neuwahl im Falle der Abberufung des Landtags durch Volksentscheid. Die Frist von 70 Tagen nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 3 beginnt mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses. Damit wird ein eindeutiger zeitlicher Anknüpfungspunkt für die Durchführung der Neuwahl geschaffen.

Zu Nummer 2:

Eine deutliche Absenkung des Unterstützungsquorums bei Bürgeranträgen bedeutet die Senkung einer Hürde für die direktdemokratische Partizipation der Bürger und ermutigt so zur Bürgerbeteiligung, anstatt diese zu entmutigen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Der Finanzvorbehalt in Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird eingeschränkt. Der vorliegende Gesetzentwurf folgt der Auffassung, dass das Tatbestandsmerkmal „zum Landeshaushalt" dergestalt auszulegen ist, dass Volksbegehren nur

hinsichtlich des sich im laufenden Haushaltsvollzug befindlichen jeweiligen Landeshaushalts ausgeschlossen sind. Nur für den laufenden Haushalt hat das Parlament als Haushaltsgesetzgeber sein Budgetrecht konkret ausgeübt, so dass seine Entscheidung als Haushaltsgesetzgeber mit einem Finanzvorbehalt garantiert werden soll. Zudem gebieten die Anforderungen der Rechts- und Planungssicherheit, dass in einen bereits beschlossenen Haushalt nicht eingegriffen wird. Finanzielle Auswirkungen von durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzen auf zukünftige Landeshaushalte, die mit rechtlich zulässigen Mitteln noch ausgeglichen werden können, sollen hingegen nicht ausgeschlossen sein. Ermöglicht werden damit grundsätzlich auch gesetzgeberische Initiativen mit unmittelbarer Bedeutung für künftige Haushaltsentscheidungen. Zur Gewährleistung einer soliden Haushaltsführung wird für finanzwirksame Volksbegehren indes die Beifügung eines Vorschlags zur Kostendeckung gefordert. An diesen dürfen jedoch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz keine höheren Anforderungen gestellt werden, als sie auch vom parlamentarischen Gesetzgeber verlangt sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Eine Halbierung des erforderlichen Quorums bei dem Antrag auf Zulassung von Volksbegehren senkt die Hürde für die direktdemokratische Partizipation der Bürger. Im Falle eines Volksbegehrens zur Abberufung des Landtags erübrigt sich eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Durch Wegfall des bisher normierten Festlegungszwangs und der daraus folgenden Beschränkung der Initiatoren eines Volksbegehrens auf entweder die Sammlung durch amtlich ausgelegte Unterschriftenbögen oder die freie Sammlung können durch die Gesetzesänderung künftig beide Arten der Sammlung nebeneinander genutzt werden. Beide Formen zusammen werden hier als „Sammlung" definiert. Damit einhergehend wird die Sammlungsfrist vereinheitlicht und auf sechs Monate angehoben. Ebenso wird das Quorum vereinheitlicht und auf drei Prozent abgesenkt. Die Änderungen dienen der Vereinfachung der direktdemokratischen Partizipation.

Zu Nummer 3 Buchstabe e:

Bis es zum Volksentscheid kommt, sind bereits verschiedene Hürden zu nehmen. Ein weiteres Quorum beim eigentlichen Volksentscheid als Hürde für eine rechtswirksame Entscheidung ist vor diesem Hintergrund nicht geeignet, demokratische Mitwirkung zu befördern. Nachdem ein Volksentscheid initiiert und zugelassen wurde, ist es daher angemessen, die Mehrheit der abstimmenden Bürger entscheiden zu lassen. Daher entfällt das bisherige Zustimmungsquorum.

Die Frist, innerhalb derer sich der Landtag mit einem erfolgreichen Volksbegehren befassen muss, wird verkürzt.

Zu Nummer 4:

Die Verfassung ist die politische und rechtliche Grundordnung des Freistaats Thüringen. Als solche regelt sie das öffentliche Zusammenleben der Bürger und bringt deren politisches Selbstverständnis zum Ausdruck. Mit der Neuregelung des Artikels 83 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird das obligatorische Referendum bei Verfassungsänderungen eingeführt, womit die Partizipation der Thüringer Bürger an allen Verfassungsänderungen und so

die Mitentscheidung bei allen Änderungen der Grundordnung ihres Gemeinwesens sichergestellt wird. Die Einführung des obligatorischen Verfassungsreferendums ist auch eine Reaktion auf jüngere Tendenzen in der Verfassungspolitik, die Verfassung zum Spielball von weltanschaulichen beziehungsweise ideologischen Interessen zu machen. Zugleich wird das Zustimmungsquorum für Volksentscheide über verfassungsändernde Gesetze auf 20 Prozent der Stimmberechtigten herabgesetzt. Das Quorum trägt der besonderen Bedeutung der Verfassung Rechnung, ohne eine beteiligungsblockierende Wirkung zu entfalten.

Zu Nummer 5:

Der neue Artikel 105b enthält eine Übergangsbestimmung. Bürgeranträge und Volksbegehren, deren Antrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen beim Präsidenten des Landtags eingegangen ist, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Anknüpfungspunkt ist der Eingang des Antrags, weil er sich eindeutig feststellen lässt. Das obligatorische Verfassungsreferendum nach Artikel 83 Absatz 2 in der neuen Fassung gilt für verfassungsändernde Gesetze, die der Landtag nach dem Inkrafttreten beschließt; für die vorliegende Verfassungsänderung selbst gilt es nicht.

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

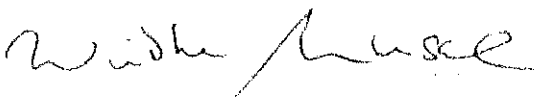

(Muhsal)

Lesefassung zum Gesetzentwurf der AfD-Fraktion *Gesetz zur Stärkung einer lebendigen Demokratie in Thüringen*

Gegenüberstellung zu Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs vom 19. November 2026

Kennzeichnung: Neue oder geänderte Textteile sind links fett, ~~entfallende Textteile~~ rechts durchgestrichen. Bei neuen Regelungspassagen bleibt die rechte Zelle leer. Unveränderte Vorschriften sind nicht wiedergegeben.

Artikel 1

Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 6 Abs. 1 Satz 2 *Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a* Bei einem Bürgerantrag muss der Inhalt des Antrags, bei einem Antrag auf Zulassung **eines** Volksbegehrens**, das einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat,** oder **bei** einem **solchen** Volksbegehren müssen der Text und die Begründung des begehrten Gesetzes auf den Unterschriftsbögen vollständig abgedruckt sein.	**§ 6 Abs. 1 Satz 2** *Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a* Bei einem Bürgerantrag muss der Inhalt des Antrags, bei einem Antrag auf Zulassung ~~des~~ Volksbegehrens oder einem Volksbegehren müssen der Text und die Begründung des begehrten Gesetzes auf den Unterschriftsbögen vollständig abgedruckt sein.
§ 6 Abs. 1 Satz 3 *Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b* **Bei einem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens zur Abberufung des Landtags oder bei einem solchen Volksbegehren müssen der Gegenstand und die Begründung des Begehrens auf den Unterschriftsbögen vollständig abgedruckt sein.**	
§ 7 Abs. 2 Satz 2 *Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a* Er muss landesweit von mindestens **15.000** Stimmberechtigten auf Unterschriftsbögen unterzeichnet sein.	**§ 7 Abs. 2 Satz 2** *Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a* Er muss landesweit von mindestens ~~50 000~~ Stimmberechtigten auf Unterschriftsbögen unterzeichnet sein.
§ 7 Abs. 3 Satz 1 *Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b* (3) Die Unterschriftsleistung muss innerhalb von **neun** Monaten nach Beginn der Sammlungsfrist erfolgt sein.	**§ 7 Abs. 3 Satz 1** *Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b* (3) Die Unterschriftsleistung muss innerhalb von ~~sechs~~ Monaten nach Beginn der Sammlungsfrist erfolgt sein.
§ 9 Abs. 1 *Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a* (1) Durch Volksbegehren können Gesetzentwürfe in den Landtag eingebracht **oder Volksentscheide über die Abberufung des Landtags herbeigeführt** werden.	**§ 9 Abs. 1** *Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a* (1) Durch Volksbegehren können Gesetzentwürfe in den Landtag eingebracht werden.

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 9 Abs. 2 *Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b* (2) Ein Volksbegehren**, das einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat,** kann auf Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein.	**§ 9 Abs. 2** *Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b* (2) Ein Volksbegehren kann auf Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein.
§ 10 Abs. 1 *Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a* (1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens bedarf der Unterstützung durch die Unterzeichnung von landesweit mindestens **2.500** Stimmberechtigten auf Unterschriftsbögen. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb von **acht** Wochen nach Beginn der Sammlungsfrist erfolgt sein. Der Beginn der Sammlungsfrist ist dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen.	**§ 10 Abs. 1** *Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a* (1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens bedarf der Unterstützung durch die Unterzeichnung von landesweit mindestens ~~5000~~ Stimmberechtigten auf Unterschriftsbögen. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb von ~~sechs~~ Wochen nach Beginn der Sammlungsfrist erfolgt sein. Der Beginn der Sammlungsfrist ist dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen.
§ 10 Abs. 2 *Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b* (2) Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten des Landtags zu richten. **Die Unterschriften für das Volksbegehren können durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder durch freie Sammlung geleistet werden. Beide Sammlungsarten können nebeneinander angewendet werden. Der Antrag** muss die Entscheidung der Antragsteller darüber enthalten, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen, in freier Sammlung **oder in beiden Verfahren** erfolgen soll.	**§ 10 Abs. 2** *Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b* (2) Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten des Landtags zu richten. ~~Er~~ muss die Entscheidung der Antragsteller darüber enthalten, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen ~~oder~~ in freier Sammlung erfolgen soll.
§ 11 Abs. 2 Nr. 2 *Artikel 1 Nr. 5* 2. **bei Volksbegehren, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben,** der Landtag nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens mit einem Volksbegehren des sachlich gleichen Inhalts befasst war.	**§ 11 Abs. 2 Nr. 2** *Artikel 1 Nr. 5* 2. der Landtag nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens mit einem Volksbegehren des sachlich gleichen Inhalts befasst war.

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 13 Abs. 1 *Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a* (1) Der Präsident des Landtags macht den zulässigen Antrag des Volksbegehrens mit dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf **oder dem Antrag auf Abberufung des Landtags** und der **jeweiligen** Begründung unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 12 Abs. 2 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt und setzt Beginn und Ende der Sammlungsfrist fest.	**§ 13 Abs. 1** *Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a* (1) Der Präsident des Landtags macht den zulässigen Antrag des Volksbegehrens mit dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf und der Begründung unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 12 Abs. 2 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt und setzt Beginn und Ende der Sammlungsfrist fest.
§ 13 Abs. 2 *Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b* (2) Die Sammlungsfrist beträgt **sechs** Monate. Sie beginnt frühestens acht, spätestens 16 Wochen nach der Bekanntmachung.	**§ 13 Abs. 2** *Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b* (2) Die Sammlungsfrist beträgt ~~bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen zwei Monate und bei freier Sammlung vier~~ Monate. Sie beginnt frühestens acht, spätestens 16 Wochen nach der Bekanntmachung.
§ 16 Abs. 2 *Artikel 1 Nr. 7* (2) Die Sammlung der Unterschriften für ein Volksbegehren **findet** nicht in Behörden und Gerichten **statt.** In Kanzleien von Notaren darf keine Sammlung von Unterschriften erfolgen.	**§ 16 Abs. 2** *Artikel 1 Nr. 7* (2) Die ~~freie~~ Sammlung der Unterschriften für ein Volksbegehren ~~darf~~ nicht in Behörden und Gerichten ~~stattfinden. Gleiches gilt für Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes, es sei denn, dort wird eine Veranstaltung zum Volksbegehren durchgeführt~~. In ~~Arztpraxen sowie~~ Kanzleien von ~~Rechtsanwälten, Steuerberatern und~~ Notaren darf keine Sammlung von Unterschriften erfolgen.
§ 17 Abs. 1 *Artikel 1 Nr. 8* (1) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm **innerhalb von sechs Monaten mindestens drei** vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben. **Erfolgen amtliche und freie Sammlung nebeneinander, werden die geleisteten gültigen Unterschriften beider Sammlungen zusammengezählt.**	**§ 17 Abs. 1** *Artikel 1 Nr. 8* (1) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm ~~durch Eintragung in die amtlich ausgelegten Unterschriftsbögen acht~~ vom Hundert der Stimmberechtigten ~~innerhalb von zwei Monaten zugestimmt haben oder in freier Sammlung mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von vier Monaten~~ zugestimmt haben.
§ 18 *Artikel 1 Nr. 9* Der Landtag hat das Volksbegehren innerhalb von **vier** Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln.	**§ 18** *Artikel 1 Nr. 9* Der Landtag hat das Volksbegehren innerhalb von ~~sechs~~ Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln.

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 19 Abs. 3 *Artikel 1 Nr. 10* **(3) Ist ein Volksbegehren zur Abberufung des Landtags zustande gekommen, hat die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens einen Volksentscheid herbeizuführen. Die Absätze 1 und 2 sowie § 18 finden keine Anwendung.**	
§ 20 Abs. 2 Nr. 2 *Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a* 2. den **Wortlaut** und **die Begründung** der **zur Abstimmung stehenden Vorlage**,	**§ 20 Abs. 2 Nr. 2** *Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a* 2. den ~~Text des Gesetzentwurfs~~ und der ~~Begründung~~,
§ 20 Abs. 3 *Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b* (3) Der Präsident des Landtags hat allen Haushalten spätestens zwei Wochen vor dem Volksentscheid eine Abstimmungsbroschüre zu übermitteln, die **die zur Abstimmung stehenden Vorlagen einschließlich ihrer Begründungen** enthält.	**§ 20 Abs. 3** *Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b* (3) Der Präsident des Landtags hat allen Haushalten spätestens zwei Wochen vor dem Volksentscheid eine Abstimmungsbroschüre zu übermitteln, die ~~alle begründeten Gesetzentwürfe~~ enthält.
§ 23 Abs. 2 Satz 2 *Artikel 1 Nr. 12* **Bei einem Volksentscheid über die Abberufung des Landtags lautet die Frage: ‚Soll der [Nr.] Thüringer Landtag abberufen werden?'**	
§ 25 Abs. 1 *Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a* (1) Ein Gesetzentwurf ist **mit der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** durch Volksentscheid angenommen.	**§ 25 Abs. 1** *Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a* (1) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen~~, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, zugestimmt haben. Dies gilt jedoch nur, wenn mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt haben.~~
§ 25 Abs. 3 *Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b* **(3) Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**	
§ 25 Abs. 4 *Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b* **(4) Die Abberufung des Landtags ist durch den Präsidenten des Landtags unverzüglich zu vollziehen.**	

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 28 Abs. 1 *Artikel 1 Nr. 14 Buchst. a und b* **(1)** Zu einer Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden; diese Mehrheit muss mindestens **20** vom Hundert der Stimmberechtigten betragen.	**§ 28** *Artikel 1 Nr. 14 Buchst. a und b* Zu einer Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden; diese Mehrheit muss mindestens ~~40~~ vom Hundert der Stimmberechtigten betragen.
§ 28 Abs. 2 *Artikel 1 Nr. 14 Buchst. c* **(2) Hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Verfassung beschlossen, führt die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss einen Volksentscheid über das Gesetz herbei. Die §§ 20 bis 24, 26 und 27 gelten entsprechend. Bei Volksentscheiden nach Satz 1 legt die Landesregierung den Tag der Abstimmung fest.**	
§ 29 Abs. 3 Satz 1 *Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a* Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei Volksentscheiden**, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hatten,** erstattet.	**§ 29 Abs. 3 Satz 1** *Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a* Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei Volksentscheiden erstattet.
§ 29 Abs. 3 Satz 3 *Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b* *(entfällt)*	**§ 29 Abs. 3 Satz 3** *Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b* ~~Dabei werden nur so viele Ja-Stimmen berücksichtigt, wie für den Erfolg des Volksentscheids erforderlich waren.~~
§ 29 Abs. 4 *Artikel 1 Nr. 15 Buchst. c* **(4) Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei einem erfolgreichen Volksentscheid über die Abberufung des Landtags erstattet. Für jede gültige Ja-Stimme erhalten die Antragsteller 0,075 Euro. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.**	

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 32a *Artikel 1 Nr. 16* **Übergangsbestimmung** **Auf Bürgeranträge und Volksbegehren, deren Antrag vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] beim Präsidenten des Landtags eingegangen ist, ist dieses Gesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.**	

Artikel 2

Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 2 Abs. 2 *Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a* *(entfällt)*	**§ 2 Abs. 2** *Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a* ~~(2) Stimmberechtigt bei Einwohneranträgen sind außerdem Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung des Antrags seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.~~
§ 2 Abs. 2 *Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b* (**2**) Jeder Stimmberechtigte darf bei demselben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid sein Stimmrecht nur einmal ausüben.	**§ 2 Abs. 3** *Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b* (~~3~~) Jeder Stimmberechtigte darf bei demselben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid sein Stimmrecht nur einmal ausüben.
§ 2 Abs. 3 *Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c* (**3**) Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der vor der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger.	**§ 2 Abs. 4** *Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c* (~~4~~) Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der vor der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger~~, bei Einwohneranträgen nach der Zahl der Einwohner~~.

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 4 *Artikel 2 Nr. 2* Beratungspflicht Die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte berät als zentrale Stelle die nach § 2 **Absatz** 1 stimmberechtigten Bürger der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten **Einwohnerantrags oder** Bürgerbegehrens, wenn dies schriftlich beantragt wird.	**§ 4** *Artikel 2 Nr. 2* Beratungspflicht Die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte berät als zentrale Stelle die nach § 2 ~~Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags und die nach § 2 Abs.~~ 1 stimmberechtigten Bürger der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Bürgerbegehrens, wenn dies schriftlich beantragt wird.
§ 7 Abs. 2 *Artikel 2 Nr. 3* (2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert, höchstens aber von 300 der **nach § 2 Absatz 1 Stimmberechtigten** der Gemeinde unterzeichnet **ist**.	**§ 7 Abs. 2** *Artikel 2 Nr. 3* (2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit ~~des Einwohnerantrags~~ setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert ~~der nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner~~, höchstens aber von 300 der ~~stimmberechtigten Einwohner~~ der Gemeinde unterzeichnet ~~sein muss~~.
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 *Artikel 2 Nr. 4 Buchst. a* 1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer **nach § 2 Absatz 1 stimmberechtigt ist und** in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnt,	**§ 9 Abs. 2 Nr. 1** *Artikel 2 Nr. 4 Buchst. a* 1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnt,
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 *Artikel 2 Nr. 4 Buchst. b* 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Ortsteil oder der Ortschaft **nach § 2 Absatz 1 Stimmberechtigten** richtet.	**§ 9 Abs. 2 Nr. 2** *Artikel 2 Nr. 4 Buchst. b* 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Ortsteil oder ~~in~~ der Ortschaft ~~wohnenden Einwohner~~ richtet.
§ 10 Abs. 2 Satz 2 *Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a* Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in Landkreisen setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert, höchstens aber von 1.000 der **nach § 2 Absatz 1 Stimmberechtigten** des Landkreises unterzeichnet **ist**.	**§ 10 Abs. 2 Satz 2** *Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a* Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in Landkreisen setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert ~~der nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner~~, höchstens aber von 1.000 der ~~stimmberechtigten Einwohner~~ des Landkreises unterzeichnet ~~sein muss~~.

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 10 Abs. 3 Nr. 1 *Artikel 2 Nr. 5 Buchst. b* 1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer **nach § 2 Absatz 1 stimmberechtigt ist und** in dem Landkreis wohnt,	**§ 10 Abs. 3 Nr. 1** *Artikel 2 Nr. 5 Buchst. b* 1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Landkreis wohnt,
§ 10 Abs. 3 Nr. 2 *Artikel 2 Nr. 5 Buchst. c* 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der **im** Landkreis **nach § 2 Absatz 1 Stimmberechtigten** richtet.	**§ 10 Abs. 3 Nr. 2** *Artikel 2 Nr. 5 Buchst. c* 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der ~~in dem~~ Landkreis ~~wohnenden Einwohner~~ richtet.
§ 12 Abs. 2 *Artikel 2 Nr. 6* (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses des Gemeinderats, muss der Antrag innerhalb von **drei Monaten** nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.	**§ 12 Abs. 2** *Artikel 2 Nr. 6* (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses des Gemeinderats, muss der Antrag innerhalb von ~~vier Wochen~~ nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.
§ 13 Abs. 2 Satz 1 *Artikel 2 Nr. 7* (2) Die Sammlungsfrist beträgt **sechs** Monate.	**§ 13 Abs. 2 Satz 1** *Artikel 2 Nr. 7* (2) Die Sammlungsfrist beträgt ~~vier~~ Monate.
§ 14 Abs. 1 *Artikel 2 Nr. 8 Buchst. a* (1) Die Unterschriftsleistung zugunsten des Bürgerbegehrens erfolgt innerhalb von **sechs** Monaten durch Eintragung in Unterschriftslisten.	**§ 14 Abs. 1** *Artikel 2 Nr. 8 Buchst. a* (1) Die Unterschriftsleistung zugunsten des Bürgerbegehrens erfolgt innerhalb von ~~vier~~ Monaten durch Eintragung in Unterschriftslisten.
§ 14 Abs. 2 *Artikel 2 Nr. 8 Buchst. b* (2) Ein Bürgerbegehren ist **zustande** gekommen, wenn mindestens **fünf** vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber **5.000** der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.	**§ 14 Abs. 2** *Artikel 2 Nr. 8 Buchst. b* (2) Ein Bürgerbegehren ist ~~zu Stande~~ gekommen, wenn mindestens ~~sieben~~ vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber ~~7.000~~ der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.
§ 17 Abs. 3 *Artikel 2 Nr. 9* (3) Ein Bürgerbegehren in Landkreisen ist **zustande** gekommen, wenn mindestens **fünf** vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber **8.000** der stimmberechtigten Bürger, innerhalb von **sechs** Monaten unterschrieben haben.	**§ 17 Abs. 3** *Artikel 2 Nr. 9* (3) Ein Bürgerbegehren in Landkreisen ist ~~zu Stande~~ gekommen, wenn mindestens ~~sieben~~ vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber ~~10.000~~ der stimmberechtigten Bürger, innerhalb von ~~vier~~ Monaten unterschrieben haben.

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 23 Abs. 1 *Artikel 2 Nr. 10* (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einem Bürgerentscheid, bei dem auch ein Alternativvorschlag zur Abstimmung steht, ist der jeweilige Antrag angenommen, **der** die Mehrheit der **gültigen** Stimmen auf sich vereinigt.	**§ 23 Abs. 1** *Artikel 2 Nr. 10* (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt~~, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 10.000 Bürgern 20 vom Hundert, 50.000 Bürgern 15 vom Hundert und über 50.000 Bürger zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt~~. Bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einem Bürgerentscheid, bei dem auch ein Alternativvorschlag zur Abstimmung steht, ist der jeweilige Antrag angenommen, ~~wenn er~~ die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt~~ und wenn diese Mehrheit mindestens dem nach Satz 1 anzuwendenden Quorum entspricht. Stehen an einem Abstimmungstermin mehrere Bürgerentscheide zur Abstimmung, bei denen die Stichfrage nach § 18 Abs. 7 zur Anwendung kommt, sind für die Erreichung des nach § 23 Abs. 1 notwendigen Quorums die jeweiligen Ja-Stimmen für die gemeinsam zur Abstimmung stehenden und mit der Stichfrage verbundenen Bürgerentscheide zusammenzuzählen.~~
§ 25 Abs. 2 *Artikel 2 Nr. 11* *(entfällt)*	**§ 25 Abs. 2** *Artikel 2 Nr. 11* ~~(2) Für die Erfüllung der Quoren ist beim Bürgerentscheid 1. in einem Ortsteil die Anzahl der in dem jeweiligen Ortsteil wohnenden Bürger, 2. in einer Ortschaft die Anzahl der in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger zu Grunde zu legen.~~
§ 26 Abs. 2 *Artikel 2 Nr. 12* (2) Ein Antrag ist auf Landkreisebene angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises die Mehrheit der **gültigen** Stimmen auf sich vereinigt.	**§ 26 Abs. 2** *Artikel 2 Nr. 12* (2) Ein Antrag ist auf Landkreisebene angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt~~, wenn diese Mehrheit mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt~~.

Vorgeschlagene Fassung	Geltende Fassung
§ 32 *Artikel 2 Nr. 13* **Übergangsbestimmung** **Auf Einwohneranträge und Bürgerbegehren, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] bei der Gemeinde oder dem Landkreis eingereicht worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.**	